

Pressemitteilung  
03.11.2016

## Die KoBa Harz informiert: Ab 2017 gilt ein neuer Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland eine flächendeckende Lohnuntergrenze von mindestens 8,50 Euro pro Arbeitsstunde. Ziel war es mit Hilfe der neuen Mindeststandards, Beschäftigte im Niedriglohnssektor vor Dumpinglöhnen zu schützen und die Zahl derjenigen zu verringern, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind. Nun wird zum 1. Januar 2017 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission.



Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns - das nächste Mal 2018. „Im Landkreis Harz sind knapp 4000 Arbeitnehmer auf zusätzliche Grundsicherungsleistungen der KoBa angewiesen, weil ihr Arbeitsentgelt nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für sich alleine zu decken oder aber, um die gesamte Familie damit zu versorgen“, informiert Anita Denecke, Fachbereichsleiterin Aktive Leistungen. „Einige dieser Aufstocker liegen bereits jetzt über Stundensätzen von 8,50 Euro, für andere werden die gesetzlichen Änderungen ab Januar 2017 relevant“.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 - unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber. Der Gesetzgeber hat jedoch bei der Einführung für einzelne Branchen und Tarifverträge noch bis Ende 2017 übergangsweise Ausnahmen von der Mindestlohnregelung eingeräumt. Betroffen sind beispielsweise Zeitungszusteller, die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen. Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Bei ihnen wurde der Stundenlohn immer nur schrittweise angepasst. Ab dem 1. Januar 2018 gibt es jedoch keine Ausnahmen mehr und alle Beschäftigten müssen dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.

Auch bei Langzeitarbeitslosen darf der Arbeitgeber weiterhin in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abweichen, um ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Allerdings fordert die KoBa auch dann eine angemessene Bezahlung „Das Entgelt muss trotzdem im ortüblichen Rahmen liegen, gegen sittenwidrige Löhne gehen wir vor“ erklärt Anita Denecke. Auch Eingliederungszuschüsse fördert das kommunale Jobcenter nur dann, wenn der Arbeitgeber den Mindestlohn zahlt. „Bei Einstellungen ohne Förderung händigen wir eine Bestätigung

der Langzeitarbeitslosigkeit aus Datenschutzgründen zudem ausschließlich an den Arbeitnehmer aus,“ informiert Anita Denecke weiter, „ob er seinen neuen Arbeitgeber darüber informiert, steht ihm frei“.

Die nächste Anhebung des Mindestlohns ist zum 1. Januar 2019 geplant.

**Pressekontakt KoBa Harz:**

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: [presse@koba-jobcenter-harz.de](mailto:presse@koba-jobcenter-harz.de)